

# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis  
jährlich 4,50 M  
einschließlich Postgebühr.

Man abonniert bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten (Nr. 5363 des Post-Zeitung-Preis-Verz.), bei der Verlags-Buchhandlung von Eugen Schneider in Minden oder bei der Redaktion.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie  
in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Beitschrift für Zoll- u. Steuer-Technik u. Verwaltung.

Herausgegeben von Albert Schneider, Rgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und  
Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

### Anzeigen

kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.  
Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Nr. 4.

Minden i. Westf., April 1886.

5. Jahrgang.

### Inhalt.

Die regelmäßigen Kassenrevisionen bei den Unterämtern (S. 53). Einige Millionen Mehreinnahmen an Reichsteuern ohne Gesetz (S. 54). Der Rechtsweg in Zoll- und Steuerstrafsachen, sowie in Tariffragen (S. 54). Über Subsidiarhaft [Fortsetzung] (S. 55). Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale bei der Waarenabfertigung [Fortsetzung] (S. 57). Zoll- und Steuer-Technik: Verordn. des Großh. Bd. Finanz-Ministeriums vom 20/2. cr., Erheb. der Nebergangsabgabe für Branntwein von sprithaltigen Parfümerien und die Steuervergütung bei deren Aussöhr (S. 59). Vollsitzungsverordnung der Großh. Bd. Steuer-Direktion dazu v. 7/3. cr. (S. 59). Zolltariffragen: Tarifirung von Reftorine und Lactina (S. 59). Gutachten der Altesten der Berliner Kaufmannschaft über Zölle für Leder und Lederwaren (S. 60). Reichsstempelabgabe: Nasse Kartoffelfärbre an der Berliner Börse nicht mehr nötig (S. 61). Lotterieloose betreff. Bundesratsbeschlüsse vom 28/1 cr. (S. 61). Auktionsprotokolle betr. Erlaß der Preuß. Str. Direkt. zu Danzig v. 15/10. 85 (S. 61). Branntweinsteuер-Erlichterung im Brennereibetrieb in Bayern, Erl. der Bayr. General-Zoll-rc.-Direktion vom 8/3. 86 Nr. 5647 (S. 61). Brausteuer: Zur Frage des Verbois aller Surrogate (S. 62). Gewerbliches — Betriebsfeindlich: Detektion und Infusion von Chrich (S. 62). Gewerbserschlechtungen: Bundesratsbeschl. vom 18/2. cr., Ausfuhr von Oelsfabrikaten betreff. (S. 64). Entziehung der Abgaben: Neue Defraudationsarten bei der Branntweinabgabe (S. 64), bei der Müllenzuckersteuer (S. 65). Reichsger.-Erf. v. 15/12. 85, Aufbewahrung von Malzsurrogaten in der Brauerei ohne Anzeige eines Namens (S. 65), v. 23/12. 85, zollamtlichen Waarenverchluß betreff. (S. 66). Wünsche, Verbesserungsvorschläge: Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig v. 15/12. 85 (S. 67). Verkehr mit dem Ausland: Tarifbestimmungen in Österreich-Ungarn, Griechenland, Finnland, Vereinigte Staaten, Schweiz, Italien, Frankreich, Mexiko, Russland (S. 67). Verschiedenes: Der Branntweinbrennereibetrieb im Deutschen Reich in 1884/85 von Student (S. 70). Zur Pferdefrage (S. 70). Zum Aufsatz: Das Boleciped im Dienst der Zollverwaltung (S. 71). Erfindung eines Denaturierungsmittels für Salz betreff. (S. 71). Personal-Nachrichten (S. 71). Anzeigen (S. 72).

Unterm Strich: Der poetische Reichszöllner [Fortsetzung] (S. 55).

### Die regelmäßigen Kassenrevisionen bei den Unterämtern.

Die Kabinets-Ordre vom 19. August 1823 (Gef. Samml. S. 159) bestimmt für die älteren Preußischen Provinzen, daß in Orten, an welchen sich mehr als eine Königliche Kasse befindet, die monatliche Kassen-Revision bei allen Kassen an ein und demselben Tage und zu derselben Stunde abgehalten wird, weil es vorgekommen war, daß sich zwei unrechte Kassen-Beamte verschiedener Verwaltungen gegenseitig ausgeholfen hatten, sobald ihre Kassen revidirt wurden, wodurch ein Defect längere Zeit unentdeckt blieb. Es liegt auf der Hand, daß auch die Revisoren bei jenem Vorfall sich eine Schuld beizumessen hatten, denn vor Erlaß jener Kabinetsordre war jede Kassen-revision eine unvermuthete; die gegenseitige Aushilfe wäre nicht möglich gewesen, wenn die Revisoren den Bestimmungen über die Abhaltung von Kassenrevisionen nachgekommen wären.

Die Bezirks-Ober-Controleure als Kassen-Revisoren bei den Unterämtern der indirekten Steuer-Verwaltung hatten nunmehr ihren übrigen Dienst nach den auf Grund jener Kabinets-ordre mit den anderen Verwaltungen vereinbarten Kassenrevisorterminen einzurichten.

Der sonstige Dienst des Ober-Controleurs bestand und besteht meistens in der unverhofften Kontrolle der ihm unterstellten Beamten und Gewerbetreibenden, denen alsbald der regelmäßige Turnus seiner Revisionen auffallen mußte.

Wer Grenz-Auffichts-Dienst gethan, weiß, wie schon der pflichttreue Aufseher genau beachtet, an welchen Punkten und zu welcher Zeit er am häufigsten controlirt worden ist, wie viel mehr prägten sich nachlässige Beamte und unrechte Gewerbe-

treibende den wegen Abhaltung der monatlichen Kassenrevisionen regelmäßigen Turnus ein, der vorzüglich in großen Bezirken nicht zu vermeiden war.

Trotz dieser Unzuträglichkeiten, die den Werth des ambulanten Dienstes außerordentlich beeinträchtigen, bestand jene Kabinets-ordre lange in vollem Umfange, bis das Finanz-Ministerial-Rescript vom 9. August 1850 (Centr.-Bl. S. 146) direkt aussprach, daß durch die allmonatliche Abhaltung der Kassenrevisionen an bestimmten Tagen zu bestimmten Stunden die Dienstthätigkeit des Ober-Controleurs eine Regelmäßigkeit erhält, welche den ihm untergeordneten Beamten zu Dienstvernachlässigungen und dem steuerpflichtigen Publikum zu Steuervergehen leicht Anlaß geben kann, auch dem System der ambulanten Aufsicht entgegen ist.

Hierdurch wurde gleichzeitig den Provinzial-Steuer-Direktionen die Befugnis ertheilt, nachzugeben, daß die kleineren Kassen der Verwaltung, wenn obige Nachtheile von den an wiederkehrenden bestimmten Tagen zu bewirkenden Revisionen zu besorgen wären, nicht gleichzeitig mit den anderen am Orte befindlichen Kassen revidirt werden brauchten.

Trotzdem viele Kassen der Unterämter der indirekten Steuer-Verwaltung sicher als kleine zu bezeichnen, und fast überall obige Nachtheile sehr fühlbar sind, werden noch heute die Kassenrevisionen der meisten Unterämter kleineren Umfangs an bestimmten Terminen abgehalten.

Da nicht vorauszusehen, daß sich die entscheidenden Begründungen motivirten Anträgen auf Abänderung des jetzigen Zustandes gegenüber ablehnend verhalten haben, so muß angenommen werden, daß zum Nachtheil des ambulanten Dienstes nur wenige dahin zielende Anträge gestellt worden sind.